

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 36 (1915)

Artikel: Geschichte von Tägerig

Autor: Meier, Seraphin

Kapitel: VII: Das Zwinggericht

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-41523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie aus vorstehender Liste ersichtlich ist, kamen verschiedene Ratsglieder bei der Gerichtsherrenwahl für den Zwing Tägerig wiederholt an die Reihe.

VII.

Das Zwinggericht.

Unter dem Regiment derer von Mellingen saßen bei den Gerichtsverhandlungen neben dem Gerichtsherren noch vier Richter, auch Fürsprecher oder Gerichtssäßen genannt. Diese wurden aus der Mitte der Bürgerschaft des Dorfes gewählt und waren meist vermögliche Bauern, doch kam es auch vor, daß Tauner, d. h. Halbbauern oder Taglöhner zu Richtern ernannt wurden. Auf jeden Fall mußte der zu wählende Richter ein Biedermann sein und etwas auf sich halten. Er mußte sich auch hüten, Handlungen zu begehen, die geeignet waren, ihn in seinem Ansehen zu schädigen. Hiezu ein Beispiel aus dem Gerichtsprotokoll vom 12. Dezember 1746: „Fürsprech Caspar Meyer ist verzeigt, daß er in letzter Fastnacht als ein Narr verkleidet und öffentlich sich also gezeigt und herum gelaufen, welches einem Fürsprech und Richter sehr übel anständig seye und sich hiemit ganz verächtlich gemacht, als ist hierüber erkennt, daß er wegen diesem üblen aufführen und sonderlich, daß er sich in Weiberkleider verkleidet, soll hiemit Buß geben 8 fl.“ Nach altem Brauch und Vorschrift sollten jährlich zwei ordentliche Gerichtssitzungen stattfinden, die eine im Mai (das sogenannte Meyengericht oder die Meyenabrichtung), die andere im Herbst (das Herbstgericht, im 18. Jahrhundert auch etwa Jahrgericht oder ordinari Gericht genannt), beide auf Kosten des Zwingherren.

Vom Ende des 16. Jahrhunderts bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts scheinen in Tägerig gar keine Gerichte abgehalten worden zu sein. Kamen im Zwing Händel gerichtlicher Natur vor, so wurden sie vom Kleinen Rat in Mellingen erledigt. Dieser hielt seine Sitzungen gewöhnlich jeden Donnerstag ab. Man nannte das Gericht deshalb auch Wochengericht. Wer in Gerichtsangelegenheiten den ordentlichen Gerichtsstand übergang, hatte Strafe zu gewärtigen. Das erfuhr H. M. von Tägerig. Hunde des Klosters Gnadenthal hatten demselben nämlich angeblich eine Geiß gebissen. Statt aber dieses seiner rechten Obrigkeit in Mellingen anzuzeigen, wandte er sich an den

Landschreiber. II. wurde deshalb am 23. Dezember 1638 vom Kleinen Rat mit etlichen Stunden Gefangenschaft gebüßt.

Am 4. November 1660 begaben sich der Untervogt und etliche Bauern von Tägerig nach Mellingen und begehrten von den Herren, man solle ihnen zu Tägerig Herbst- und Maiengericht halten „etliche Händel abzurichten.“ Es wurde ihnen „vergünstigt mit der Form, so etwas um die Hand fiel“ (Verschreibungen) so könne solches wohl geschehen; was aber frevel, Scheltworte, Schlägereien und dgl. betreffe, so solle dieses vor den Zwingherren und Rat gehören.

Siebenzehn Jahre später (6. Juli 1677) meldet das Gerichtsprotokoll Zwingherr Niklaus Meyer habe im Beisein von Schultheiß Schwendimann und Schultheiß Müller „das in und von 70 Jahren her erste Meyen Gericht zue Tegerig“ gehalten; ferner s. d. 23. Mai 1678 Zwingherr Meyer und beide Schultheißen der Stadt Mellingen haben „das andere Meyengericht zu Tegerig“ gehalten.

Die meisten Herbstgerichte fanden im Dezember statt, manche Maiengerichte schon im März oder April. Einzelne derselben nahmen zwei auf einander folgende Sitzungstage in Anspruch.

Im 18. Jahrhundert kam es wiederholt vor, daß das Gericht sich zu außerordentlichen Sitzungen zusammen finden mußte.

Die Gerichtsverhandlungen mögen sich in älterer Zeit unter freiem Himmel oben im Dorf auf dem Lindenplatz abgespielt haben, wurden aber schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ins Haus des jeweiligen Untervogts verlegt, der dann für dieselben ein besonderes Gemach, die sog. Gerichtsstube zur Verfügung zu stellen hatte. Noch jetzt besteht in Tägerig sub Nr. 30 d. Pl. ein Gebäude, das ehemals den Herren vom Gericht bei ihren Verhandlungen Obdach gewährte.

Nach dem Libell vom Jahre 1593 hatten an den Mai- und Herbstgerichten die Zwingsgenossen „all sampt vnd sonders“ persönlich zu erscheinen. Wer vom Untervogt oder Weibel rechtlicher Weise vorgeladen wurde „verfallener bußenn, Pott vnnd verpottenn halb“ und ohne „ehehaftte vrsachen“ von den Gerichtsverhandlungen wegblieb, hatte Strafe zu gewärtigen „nach Gerichtserkanntnus.“

Wenn der Zwingherr zu Gericht saß, so hielt er in der Rechten zum Zeichen seiner Macht einen sog. Gerichtsstab. Einen Streit vor das Gericht zu Tägerig bringen, hieß deshalb auch ihn „für den ersten Stab“ bringen. An den Gerichtsverhandlungen nahm auch der Landschreiber von Mellingen teil. Er fungierte als Protokollführer und

verzeichnete die behandelten Geschäfte im „Gerichtsbuch“. Den Weibeldienst besorgte der Großweibel von Mellingen.

Bevor die eigentliche Sitzung ihren Anfang nahm, wurde das Gericht von zwei aus der Zahl der Gerichtsgenossen eigens hiefür bestellten „Gerichtsverbannern“ verbannt. Worin aber das Verbannen bestand, ist aus den noch vorhandenen Gerichtsprotokollen — es sind deren sieben, das älteste im Format eines dickeibigen, gebundenen Rödels mit dem Jahre 1639 beginnend, das letzte bis zum November 1797 reichend — nicht ersichtlich. Wahrscheinlich ging es dabei ähnlich zu, wie beim alten freiämterischen Blutgerichtsverfahren, wo zufolge einer Ordnung allemal zwei der anwesenden Männer erst aus den Gerichtsschranken hinaustreten mußten, um zu sehen, ob es Tagzeit sei zu richten, worauf alsdann der freiamtmann nach Geheiß des Landrichters und unter Anwendung einer bestimmten Verbannungsformel bei der höchsten Buße jegliche Störung der Gerichtsverhandlung durch Wort oder Täglichkeiten verbot.

Jeder Kläger oder Beklagte konnte sich durch einen Fürsprechen verbeiständen lassen. Ein solcher Anwalt wurde erlaubter Fürsprech genannt. Wenn er seine Sache vorträgt, so redet er „im Rechten.“ Anerbietet eine Partei dem Gericht diesen oder jenen des anhängig gemachten Falles Kundigen als Zeugen, so heißt das „ihn zur Kundshaft erbieten.“ Wird letztere schriftlich und verschlossen gegeben, so ist es eine „verschlossene Kundshaft.“ Nimmt das Gericht in einer streitigen Angelegenheit an Ort und Stelle einen Augenschein vor, so steht es „vſ dem Stoß.“ Mußte bei einer Gerichtsverhandlung jemand zur Bekräftigung seiner Aussage einen Eid schwören, so wurden Fenster und Türen geöffnet.

Neben den ordentlichen Gerichten fanden nicht selten auch außerordentliche Gerichtstage statt, zumal wenn sie von den Zwingsgenossen oder von außerhalb des Zwings sitzenden und wohnhaften Personen besonders verlangt wurden und der Landvogt oder der Landschreiber dieselben erlaubt hatten. Sie mußten aber extra bezahlt werden und hießen darum gekaufte Gerichte. Im Amt Villmergen durfte ein gekauftes Gericht nicht mehr als zwei Gulden kosten. Prozessierte die ganze Gemeinde entweder als Klägerin oder als Beklagte, so trat ein unparteiisches Gericht in Funktion. Es wurde vom Landvogt oder, falls dieser nicht anwesend war, vom Landschreiber bestellt und bestand, wie das ordinäre Gericht, aus fünf Mitgliedern. Als Richter

wurden angesehene Männer aus benachbarten Gemeinden, namentlich Untervögte, herbeigezogen. Unwesend war dabei auch der Zwingherr, doch leitete er die Gerichtsverhandlung nicht selber, vielmehr besorgte dies ein sogenannter Obmann, der dann gleichzeitig den Stab zu übernehmen hatte und deshalb auch Stabführer genannt wurde. Auch bei den gekauften und unparteiischen Gerichten führte der Stadtschreiber von Mellingen das Protokoll. Nach der Sitzung versammelten sich die Herren um einen Wirtstisch, zur „Mollzeit Essen und Trinkhen.“ Die Auslagen hiefür, sowie das Sitzgeld, beides, „wie billich und brüdlich“, hatten die streitenden Parteien zu bezahlen. Eine sogenannte Moderation der regierenden Orte vom Jahre 1653 betr. die unparteiischen Gerichte verordnete, daß jedem Richter für Zehrung und Kosten nicht mehr als 20 Batzen gegeben werden sollen. Im 18. Jahrhundert kostete unter den Gerichtsherren von Mellingen ein gekauftes Gericht 18 R (rheinische Gulden). Davon gebührten dem Gerichtsherren und Stadtschreiber je ein Speziesdukaten ($4\frac{1}{2}$ R), dem Großweibel von Mellingen 30 Batzen und jedem Richter 1 R.

Das Gericht in Tägerig hatte sich bloß mit der Ziviljustiz zu befassen, d. h. mit der Behandlung und Aburteilung folgender Gegenstände: Widerrechtliche Anmaßung und Ausübung von Amtsbesitznissen, unschickliches Benehmen der Geschworenen, Widersetzlichkeit gegen die Obern, Beschimpfungen, Schelten und Verleumdungen, Fluchen und Schwören, Misshandlungen, Schlägereien, Körperverletzungen, Spielen zu verbotener Zeit, Tabaktrinken, unerlaubtes Schießen, Einbruch, kleinere Diebstähle, Hehlerei, Betrug, Ausgeben von verrufenem Geld, vorzeitiger Beischlaf, außereheliche Niederkunft, Ehebruch, unbefugtes Wirten, Überbauen, Überhacken, Überackern, Marchen- und Wässerstreitigkeiten, widerrechtliches Pflanzen von Obstbäumen, Streitigkeiten betr. Nutzungsrechte, Frevel an Obst, Feldfrüchten, im Weinberg und im Wald, Jagdfrevel, unbefugtes Weiden, Grasen, Eichelnauflesen, Fahrlässigkeit im Umgang mit Feuer und Licht, Erb-, Forderungs- und Zehntenstreitigkeiten, Streitigkeiten betr. Zugrecht bei Liegenschaftskäufen, Sachenbeschädigungen, Ruhestörungen, Nachtschwärmen u. dgl. Die fehlbaren wurden teils mit Geld, teils mit Gefangenschaft gebüßt. Man steckte sie auch etwa auf ein paar Stunden zum allgemeinen Gespött in die Trülle, oder ließ sie unter der Aufsicht des Dorfwächters an der Lasterstud stehen. Die Trülle, d. h. ein drehbarer, mannshoher, vergitterter Käfig mag, wie die Lasterstud, ihren Stand-

ort auf dem Lindenplatz gehabt haben. Noch im Jahre 1795, am 14. Dezember, wurde eine neue Easterstud aufgerichtet und bei diesem Unlaß dem Steinhauer an Wein und Brot gegeben (Gl. 7 § 3 II). Auch Leibesstrafen kamen zur Anwendung. Der Wächter mußte den Schuldigen eine gewisse Anzahl Streiche verabfolgen, speziell Minderjährigen mit der Kinderrute. Ein beliebtes Strafmittel war ferner, die Leute in die Dorfkapelle oder in eine der benachbarten Kirchen zu schicken, mit dem Befehl, darin einen oder zwei Rosenkränze oder gar einen Psalter zu beten, nicht selten vor dem Altar, kniend und mit ausgespannten Armen, oder die hl. Messe anzuhören und zu heichten.

Bei der Ururteilung von Sachen, die „Erb- und Eigen, Schulden und derglychen ansprachen“ betrafen, hatte sich das Gericht laut Libell vom Jahre 1593, „wie von Alters her, nach Gewohnheit und Brauch des Zwing- und Umtsrechts zu Hägglingen und Bübliken“ zu richten.

In Fällen von Schelten und Verleumdungen mußte die bestrafte Partei über die Buße hinaus dem Gegner gewöhnlich abreden, die Hand bieten und sagen, daß sie nichts wisse als „Liebs und Guets.“ Betraf die Verleumding den Zwingherrn oder sonst einen Vertreter der höhern Obrigkeit, so mußte das Abbitten kniefällig geschehen.

Alle gefallenen Geldbußen gehörten dem Gerichtsherrn. Die Spruchgebühr, Urteilgeld genannt, betrug in der Regel 10 ♂, ausnahmsweise 5 ♂, auch 1—2 ♂. Häufig hielten die Gebüßten beim Gerichtsherrn um Ermäßigung der Geldbuße an und batzen um Gnade, worauf dann in den meisten Fällen wirklich auch eine Reduktion auf drei Viertel oder zwei Drittel oder noch weiter hinunter erfolgte. Brauch war auch, daß sich der Gebüßte vor dem Gericht noch bedankte.

War ein Bestrafter mit dem Urteil nicht einverstanden, so konnte er „Verdank nehmen“, d. h. Bedenkzeit verlangen oder das Urteil weiterziehen. Die nächste Appellationsinstanz war das Umtsgericht zu Villmergen. War er auch mit dem Spruch zu Villmergen nicht zufrieden, so konnte er ans Landvogteiamt in Bremgarten appellieren. Die letzte Appellationsinstanz waren die „gnedigen und gönstigen lieben Herren der Siben Orthen Rahtspotten“ in Baden. (Libell 1593). Die Tagsatzungsgesandten entschieden auch in Streitfällen, die sich zwischen den Herren und Obern der regierenden Orte bezw. deren Landvögten und den Untertanen erhoben. Die Appellationsfrist gegen Urteile erster Instanz betrug 14 Tage.

(Das Recht der Appellation an ein unparteiisches Bauengericht in Fällen, wo ein Gebüßter sich über die vom Gerichtsherrn ausgesetzte Buße beschweren zu müssen glaubte (s. S. 58), wurde 1776 anlässlich eines Streites der Gemeinde Tägerig wider den Gerichtsherren Gretener von den regierenden Orten als eine widersinnige Einrichtung aufgehoben und der Rath von Mellingen als Appellationsbehörde und dem dortigen Rathschreiber 1 Dukaten Gerichtskosten, dem Rathweibel 3 fl. für Bewohnung bestimmt.)

Wenn zwei Streitende nach getroffenem Vergleich einen Trunk hatten, so hieß dieser Trunk Friedenstrunk.

Nachstehend in gekürzter Form noch eine Anzahl Erkenntnisse des Zwinggerichts von Tägerig.

1. Unmaßung von hoheitlichen Besugnissen:

1741. 14. Dezember. St. in Etwil, weil er den S. von Tägerig betreffs einer Geldschuld veranlaßt hatte, ihm anzuloben, „welches Anloben keiner andern Person als einer Obrigkeit gebührt,” soll wegen dieses Eingriffs und Frevels 5 ü. Buße zahlen. S., weil er angelobt, 3 ü. Urtelgeld jeder 10 β.

2. Umgehung der rechtmäßigen Obrigkeit:

1687. 15. Dezember. C. H., der Wirt, weil er sich nach Bremgarten zitieren und um 11 ü. strafen ließ, und „sich einer fremden Obrigkeit anhängig gemacht”, wird mit 15 ü. gebüßt und erhält zudem noch Gefangenschaft.

3. Beschimpfungen von Beamten.

1687. 15. Dezember. A. M. Frauenlob, weil sie geredt, daß wenn einer hätte, was der Untervogt verdächtigt im Geweinwesen, könne einer wohl einen Trottbaum machen und weil sie auch den Weibel der gestalt angegriffen, wird mit Gnade zu 10 ü. Buße nebst Gefangenschaft verurteilt.

A. B., weil er den Weibel zu einem Lügner machen wollte, „mit Gnadt“ 15 ü. Buße.

1692. 15. Dezember. L. H., weil er neuerdings die Dorfmeier gescholten, mit Gnade 20 ü. und abreden.

1693. 14. Dezember. R. Bl., weil er gesagt, der alt Zwingherr hab ihm nix bieten lassen und weil er gesagt, der Untervogt habe ihm manche Suppe angerichtet, 25 ü. Buße und Gefangenschaft. Nachher wird ihm die Buße geschenkt; soll im Turm büßen.

1701. 14. Dezember. C. Bl., weil er den Ammann Hüsschmied von Niederwil „ein suzenammen geheißen“, vndt scheint Ehr habe Bald so vil an die Kloster gedenkht als an den Ammann“, soll 5 n Buße geben.

1701. 20. Dezember. f. M. hat den Schultheiß zu Stadt und Land, auch in öffentlichen Wirtshäusern als verlogenen Mann bezeichnet und verleumdet, 300 n Buße, Gefangenschaft, Gerichtskosten, dem Schultheiß einen öffentlichen Widerruf tun und selbst sagen, „daß er ihm Schultheiß zuo Kurz und unrecht gedon habe, diß mit einem suoßfall.“ Auf ganz flehentliches um Gnad beten wird die Buße um 100 n ermäßigt.

1707. 9. Juni. h. M. hat dem Untervogt vor dem „gesessnen Gericht ehrverletzlich mit unverschämten Worten angerüörth“. 30 n Buße und soll in Thurm. Auf inständiges Bitten des Untervogts selber wird dem M. die Gefangenschaft geschenkt, soll aber 15 n zahlen.

1714. 10. Dezember. M. und S. haben die Richter „Bluodtsuger“ geheißen. Jeder 2 n, Urtelgeld und Abreden.

1727. 16. Dezember. P. St. hat das ganze Gericht Narren gescholten; wird wegen dieser „fresentlichen“ Schelzung mit 3 n gebüßt.

1728. 22. Dezember. J. Bl. hat das Gericht beschimpft; sämtliche seien nichts wert. Buße 15 n. Beklagter will sich nicht entsinnen; wenn es aber sei, so seis ihm herzlich leid; bittet um Verzeihung. Mit Gnad 5 n und Urtelgeld.

1729. 21. Jänner. C. S. hat wider den Gerichtsherren „spöttlich, schandlich und ehrenrührerische Worte“ ausgestoßen. 20 n Buße und 2 mal 24 Stunden Gefangenschaft, nebst Urtelgeld.

Dorfmeier A. Bl. hat den Fürsprech f. M. Broddieb, Schelm, „bernhüütter“ gescholten und umgekehrt M. den Bl. Ehrendieb, Schelm. Erkennt: Weil beide Parteien Vorgesetzte, also der Gmeind schlimmest Exempel gegeben mit dergleichen Schelzungen hat M. als Anfänger 8 n Buße, Bl. 5 n zu erlegen. Mit Gnade 4 n resp. 2 n, nebst Urtelgeld.

1732. 10. Dezember. J. S. hat den Fürsprech M. „als ein fuher Tröler geschulten.“ Buße 3 n, mit Gnade 1 n, abreden und die Worte zurücknehmen.

1746. 12. Dezember. J. Bl. hat den Fürsprech M., da dieser im Gemeindwerk kommandierte, einen Narren gescholten. Buße 3 n.

1749. 16. Dezember. J. Bl. hat zu seinem Bruder A. Bl. Weübel gesagt, „er seie ein faulerer Lump als wie Er.“ J. Bl. muß deshalb abreden und „für sein buoß zwey hl. Messen zu Götzlikon anhören.“

1756. J. M. hat den Gerichtsherren „schimpflich mit zornigen Worten angefallen, ja prämeditierter Weis gedauzet.“ 11 π Buße.

1757. 2. Dezember. H. M. hat den Untervogt vor allen Richtern und Dorfmeiern und andern Ehrenleuten „Schölm“ gescholten. Buße 25 π , dem Untervogt die Hand bieten und entschlagen. Die Richter und Dorfmeier, „weil sie bei gedachter Schelzung gesessen und nit nach Schuldigkeit dem Gerichtsherrn geleitet“, d. h. angezeigt, jeder 2 π .

1761. 17. Dezember. J. f. hat dem fürsprech H. M. Bappeler gesagt; soll wegen dieser unanständigen Red 6 π Buß.

1763. 18. Juni. G. M. hat sich gegen seinen Vogt „unehöflich“ aufgeführt, muß deshalb den Gerichtsherren und den Vogt kniefällig um Verzeihung bitten.

1766. 6. Mai wird J. M. wegen respektlosen groben und trügigen und pöchischen Worten gegen seine Obrigkeit mit 5 π Buße belegt. Gericht und Beklagter halten beim Gerichtsherrn inständig um Gnade an. Mit Gnade 2 π .

1768. 30. Mai. C M. hat gesagt, „man sollte den Geschworenen die Augen ausstechen und dann ihnen in die Löcher schißen“. Buße: Soll den Richter um Verzeihung bitten und 3mal 24 Stunden nach Mellingen in den Thurm. Mit Gnade 16 π oder 2mal 24 Stunden Gefangenschaft.

1769. 8. Mai. J. B. hat das Gericht beschimpft, soll deshalb vor demselben einen Fußfall tun, Abbitte leisten, die Worte zurücknehmen, 20 π Buße zahlen. Auf inständiges bitten mit Gnade 12 Gl., 1 Urtalgeld. „Hat sich höflich bedankt.“

1774. 16. Mai. C. M. hat zum Untervogt gesagt, „er rede dieses wie ein schölm“, hat auch gefrevelt im Holz. Soll dem Untervogt „ein Abbitte tun und zu seiner Buß 10 Streiche an der Stud aushalten, die ihm der hiesige Dorfwechter geben soll, deme für seine Mühe 20 β und $1/2$ Maß Wein samt 1 π Brod für den Lohn geben soll und dem Großweibel für seine Mühe 20 β .“

1791. 12. Dezember. Ein Knabe ist dem Untervogt mit groben Worten begegnet und hat ihm Pflaumen ab einem Bäumlein genommen. Soll deswegen in der Kapelle drei Tage nacheinander während des Rosenkranzes vor dem Altar den Rosenkranz mitbeten.

1795. 28. April. J. M. hat den Dorfmeier M. M. „schlungell“ gescholten. Buße 3 π und abbitten.

1795. 16. Dezember. B. S., weil er den J. Z. verklagt, daß er den Untervogt einen Spitzbuben gescholten und doch es nicht auf Zeugsame ankommen lassen, wegen seines Überbringens, mit 25 n gebüßt. 2 Urtelgeld.

4. Beschimpfungen und Verleumdungen von Privatpersonen:

1657. 4. Mai. Vogt Felix Knab hat Felix Meiers Knab „Banchart“ (Bastard) gescholten. Soll abreden und der Vater soll 40 n zahlen. (M. hatte einen Brief von seiner päpstlichen Heiligkeit, daß der Bub geehlicht worden sei).

1677. 6. Juli. T. H., weil er den H. S. „fuller Käther“ gescholten, mit 10 n Buße belegt; S. weil er dazu Anlaß gegeben 2 n.

1683. 17. Mai. Frau Bl. hat den A. B. „Ketzer“ gescholten und umgekehrt A. B. die Bl. „ein Hex.“ Buße: A. Bl. 5 n; Frau Bl. 3 n. Das mit Gnad.

A. St., weil er die ganze Gemeinde und auch des Vogts Frau gescholten, soll beiden abreden und 8 n Buße zahlen.

1686. 30. Juni. A. Bl., weil er u. a. gesagt, daß die Herren von Mellingen dem Untervogt nur ein Nördlinger Blätz zum Mantel geben, soll sich verantworten.

1688. 13. Juli. f. M. hat den C. Bl. einen Dieb gescholten. Soll mit Gnad 5 n und dem Bl. abreden.

C. S. hat den C. Bl. beschuldigt, er habe dem Zehntherren das Seinige hinterhalten; kann die Beschuldigung aber nicht beweisen. Buße 250 n und in Gefangenschaft. Ist ihm „gnadt mittheilt worden“. Soll geben 100 n. Gab 60 n.

1708. 22. Mai. J. Sch. hat den J. Sch. wegen einer Schuld Tausend Sakraments Schölm gescholten. Soll deswegen mit großer Gnad geben 15 n und abreden und sagen, daß er nichts Nüws als Ehe Liebs und Guts wüsse.

1709. 9. Dezember. P. K. hat in betrunkenem Zustande gesagt, die Kapelle zu Büschikon sei eine „Huoren Capellen.“ Buße: 25 n und in Gefangenschaft. Audienzgeld 2 Gl. Mit Gnad 8 n.

1713. J. M. hat gesagt: Hans Heinis Kind sei unter der Decke erstickt. Erkennt: J. M. soll mit großer Gnad 50 n Buße erlegen und die Worte zurücknehmen.

1715. 4. März. K. S. hat eine Frau Zwick und Hex gescholten. Buße 5 n.

1726. 9. Dezember. A. Bl. hat die Frau des Dorfmeiers Z. eine Hex gescholten. Buße 10 n. Bittet um Gnade. Soll mit Gnad geben 3 n.

1727. 16. Dezember. J. M. hat ausgesagt, U. B. habe diebischer Weise Fleisch ausgehauen. 6 $\text{fl}\ddot{\text{u}}$ Buße. Mit Gnade 2 $\text{fl}\ddot{\text{u}}$.

1729. 21. Oktober. f. M. hat ausgestreut, H. H. habe ihm Ammelmehl gestohlen. Buße 10 $\text{fl}\ddot{\text{u}}$. Mit Gnade 4 $\text{fl}\ddot{\text{u}}$.

1734. 15. Dezember. f. M. beklagt den C. Bl., er habe ihm den Garten mit Heublumen angeseit, kann es aber nicht beweisen. Buße 20 $\text{fl}\ddot{\text{u}}$. Mit Gnade 15 $\text{fl}\ddot{\text{u}}$.

f. flagt weiter, C. Bl. habe seiner Frau alle Spott und Schand zugeredt, als Coos, Herz, Schelmengesind. Bl. behauptet, die Gegenpartei habe ihm dazu Unlaß gegeben. Erkennt: Beide Parteien sollen einander die Hand bieten und entschlagen. M. soll auch Fuß geben 6 $\text{fl}\ddot{\text{u}}$, Bl. 10 $\text{fl}\ddot{\text{u}}$. Mit Gnade 4 $\text{fl}\ddot{\text{u}}$ resp. 6 $\text{fl}\ddot{\text{u}}$.

1739. 14. Dezember. B. S. hat den S. Bättlermacher, Ketzer, Schlucker, gescholten. Buße 20 $\text{fl}\ddot{\text{u}}$. Mit Gnade 12 $\text{fl}\ddot{\text{u}}$.

1743. 12. August. J. B. hat den B. S. gescholten, er sei ein „rächter Dröler, ein schnoggi, ein Sauger, der andern Leuten das ihrige abziehe.“ Bl. soll als Fuß 10 $\text{fl}\ddot{\text{u}}$, mit Gnade 3 $\text{fl}\ddot{\text{u}}$ zahlen.

1746. 12. Dezember. Frau Bl. hat Frau M. E. „schleikh“ gescholten, umgekehrt hat Frau M. E. von ersterer gesagt, sie habe 18 Schoppen Wein getrunken. Erkennt: Beide sollen einander die Hand geben, daß sie nichts anders als alles Liebs und Guts über einander wüßen, dazu Frau Bl. 3 $\text{fl}\ddot{\text{u}}$ Buße geben, Frau E. 1 $\text{fl}\ddot{\text{u}}$.

1749. 16. Dezember. J. M. hat eine Frau Hur gescholten. Soll ihr „Entschlagen und wegen diesem frevel in die Gefangenschaft erkennt sein.“

1751. 13. Dezember. J. M. hat den f. S. fälschlicherweise des Staudendiebstahls bezichtigt. Erkennt: Soll für eine Stunde in die Trülle und dem S. abreden.

1753. 12. Dezember. Frau Bl. flagt, Frau U. M. habe ihr „bis 4 Mahl Fuß gesagt“. Erk.: Frau M. soll der Bl. die Hand bieten und für ihr Fuß auf Götzlikon in die Kirchen gehen.

1755. 13. März. J. H., weil er ausgestreut, J. B. müsse und werde vergantet werden, soll abreden, die Worte zurücknehmen und bis am Abend in den Turm.

1763. 15. Dezember. Frau S. hat zu Frau Sp. Los gesagt und sie lasse ihre Kinder gleichsam Hunger sterben. Buße 6 $\text{fl}\ddot{\text{u}}$ und 2 Sitzgeld oder dann 2mal 24 Stunden mit Wasser und Brod eingesperrt werden.

Frau M. St. hat gesagt, C. Sp. besitze ungerechtes Gut und wenn er das nicht hätte, vermöchte er keine Jungfrau. Soll bei offener Türe dem

Sp. abreden und Gott und die Obrigkeit wegen ihrem hartnäckigen Leugnen um Verzeihung bitten und zur Buß 15 ü, Urtgeld 10 β.

1766. 16. Dezember. H. S. hat frau S. S. verfluchte Los, verdammt „plitz“ gescholten. Buße 4 ü und der Klägerin abbitten.

1771. 9. Dezember. Frau f. hat den J. B. „seelen hundt“ gescholten, soll wegen diesem Fehler eine Beichte ablegen und den Beichtzettel bringen.

1776. 7. Mai. J. hat den M. „Dieb, Lügner, schölm, und spitzbub“ gescholten, soll „ihme hier bey öffner porten vor Gericht abbitten, seine Wort zurücknehmen, ihm entschlagen und als ehrlichen Mann erkennen und zu Buß 25 ü zahlen, oder zwei mal 24 St. in Thurm, nebst Kosten. Um Gnad 20 ü.“

1784. J. H. hat den Ratsherrn K. in Mellingen beschimpft. Soll ihm abbitten und sagen, daß er ihn als einen Ehrenherren erkenne und nichts als alles Liebs und Guts über ihn wüsse und soll anstatt seiner Buß in Ansehung seiner Unvermögenheit am nächsten Sonntag in der Kapelle einen Psalter mit lauter Stimme nach Schlag 11 Uhr beten.

1797. 2. Mai. M. M. hat seine Schwägerin eine Bestie, eine Canalien und eine Graswürmimacherin gescholten und umgekehrt, hat der Mann der Beklagten ihn Seelenmörder und seine Frau eine Heudiebin gescholten, ihn auch mit einer Schaufel geschlagen. Beide haben einander auch „geknebelt“. Erkennt: Beide sollen einander die Hand geben und entschlagen. Jeder 8 ü Buß.

1797. 4. September. W. S. hat Frau M. eine Huor, Her, Canalien, Bestie gescholten, Buße 10 ü und abreden. Mit Gnade 8 ü. 2 Urtgeld.

5. fluchen und Schwören.

1684. 16. Mai. R. von Anglikon und H. G. von Hägglingen wegen „fluochens“ 10 ü resp. 8 ü Buße. (R. hatte den H. „S. V.¹ ein Ketzer geheißen und dabei noch geschworen, der Donner soll In Boden schlagen.“)

f. Bl. „Daz Er So Endtsätzlich geschworen, daß der Donner In daz wirdzhaus schlagen und auch darbey der oberkeit daz augenschein gelt nit glifferet und darbey der A. sein gelt dem Teufel geschenkt.“ Erk.: B. soll in Gefangenschaft und dem Gericht zur Buß geben mit gnad 20 ü.

¹ S. V. = salva venia (mit Erlaubnis zu sagen).

1686. 30. Juni. f. Bl. hat vor einem „Ersamben gericht so gotts Lästerlich geschworen“; soll „zur Buß mit gnadt für die freffen wordt 20 ü vnd In Thurn.“

1706. 1. februar. K. S. hat beim Tausend Sakrament geschworen, wird wegen dieser Gotteslästerung mit 7 ü gebüßt.

1709. 5. Dezember. H. H. soll wegen „fluchens und schwörens 15 ü Buß und in die Gefangenschaft. Mit Gnad 3 ü und in Thurn.“

6. Diebstahl.

1687. 13. Dezember. f. M. soll Holz genommen haben; er leugnet aber und wird „weil er so Ervergessen sich verfält und vor einem Ersammen gericht gelaugnet mit großen gnaden zur buß 20 ü und 3 Tag und Nacht In Turn vndt daß am Leib abbüößen“¹

1692. 15. Dezember. Witwe M. hat dem Weibel M., da sie von Niederwil vom Beichten kam, heimlicherweise 1 Vrlg. Reisten aus dem Haus genommen; soll deshalb mit Gnad 20 ü Buße erlegen, 2 Std. in die Trülle und künftigen Sonntag nach Bremgarten zu den H. Vätern Kapuzinern die Beicht verrichten und dem Schultheiß oder Zwingherren den Beichtzeddel ablegen.

1693. 14. Dezember. Frau H. ist in Bl's. Haus gekommen und hat dort ein „Tüpfli“² weggenommen und heimgetragen in der Meinung, es sei das ihr gestohlene. Buße 30 ü. Mit Gnade 20 ü.

1730. 11. Dezember. f. Sp. hat dem J. Bl. „ohnbefüögt grundt“ hinweggenommen. Buße 6 ü. Mit Gnad 2 ü.

1736. 10. Dezember. J. M. hat in Zürich eine Sense entfremdet, wurde darob ertappt und mußte dafür 5 Bz. zahlen. Wird für diesen Frevel mit 10 ü gebüßt. Mit Gnade 8 ü.

1744. 13. Dezember. J. B. hat bei Nacht und Nebel „Herdöpfel“ gestohlen. Wird, weil das „ein großer frevell und gleichsam ein Diebstahl“ aus „sonderbahren gnaden“ mit 15 ü gebüßt und in den „Thurn“ erkennt. Der Beklagte bittet inständig um Gnade. Soll mit Gnad erlegen 3 ü. Die Gefangenschaft wird ihm geschenkt.

1748. 7. Februar. Jud B. hat eine vom Weber abgekaufte Geiß aus dem Stall genommen, ohne dem Weber davon etwas zu sagen. Soll wegen dieses Frevels 6 ü Buße und Kosten zahlen.

¹ Auf schmale Kost gesetzt werden.

² Töpfchen mit Wasser, zum Benetzen der Finger beim Strohflechten.

1766. 16. Dezember. J. S. hat dem C. M. zur Betzeit abends einen Hinterwagen, „namlich ein ar̄ samt greteln“¹ vom Schopf weggenommen. Buße 25 ₮ und 1 Thlr. Schadenersatz. S. bittet inständig um Gnade; soll mit Gnade 15 ₮.

1768. 19. Oktober. Auktum vor Schultheiß Müller zu Mellingen, als Gerichtsherrn zu Tägerig. C. M. wiederholt bestraft, ist etwa 16 mal heimlicherweise in die Kammer seines Nachbarn gedrungen und hat daraus jedesmal ca. 1 Vierling frucht, daneben auch Erdäpfel, Brod, Stroh, Unmahlung entwendet. (Die Kammiertüre hatte er mit einem selbstgemachten „Diebsnagel“ geöffnet.) Wird in Ansehung seiner Verwandtschaft und besonders seines noch unerzogenen Knaben, auch in der Hoffnung, er werde sich gemäß seines dermalen wiederholt und feierlich gegebenen Versprechens noch bessern „heutiges tags von 1 Uhr bis um 2 Uhr nachmittag zum pranger oder halseisen allhier mit Einer ruten in der Hand (Zum Zeichen, daß er sie verdient hätte) gestellt und ihm der Diebsnagel, mit dem er aufgebrochen, an den Hals gehenkt nebst der ihm anzuhangenden Aufschrift in folgendem Bestehendem wegen öfters widerholten Diebereyen und darauf mit 25 Streichen an der Stud abgebeücht werden solle.“ Nebst Gerichtskosten und Schadenersatz auch „atzungs und gefangnus Cösten.“

Diefrau des Beklagten, weil sie von den Diebstählen Kenntnis gehabt und zwei oder dreimal mitgeholfen, soll aus besonderer Gnade zu ihrer wohlverdienten Strafe bis heute Abend in den untern Thurn gesperrt werden und dann bei „nechst zu haltendem öffentlichen Rosenkranz zu Tägeri durch den dasigen Weibel dahin geführt und solle knieend mit ausgespannten armen in der Mitte des Ganges bis der Rosenkranz vollendet verharren und auf sie durch den Weibel zu Tägerig Obacht gehalten werden und daß sie diese ihre buß andern zu einem Exempel verrichte; nebstdem wird ihr ein scharfer Zuspruch.“ Kosten: Dem Großweübel für C. M. in Verhaft und anhero bringen zu lassen 20 ₮. — 11. Oktober. Gerichtsherr und Canzley für die Examination und Mühwalt 2 Gl. 26 β 4 U. 13. Oktober do. Dem Großweübel für atzung und Thurnkosten vom 10. Oktober bis

¹ Achse samt Greteln (jetzt auch Grätten, d. h. die mit dem querlaufenden Achsenstock verbundenen, hölzernen und bogigen Seitenarme am Hinterwagen des gewöhnlichen Bauernwagens).

15 Oktober 2 Gl. 10 β. — dem Großweübel für Turnlösung¹ von C. M. und dessen frau 20 β. — 15. Oktober. An dem Executionstag, als an welchem die Urteil gemacht und vollzogen, dem Gerichtsherrn und Canzlei für Mühwalt 2 gl. 26 β 4 hlr. 2c.

Summa Summarum 24 gl. 28 β 4 a.

1778. 15. Dezember. C. M. und dessen Sohn, weil der Unter= vogt „hinder“ ihnen zwei Messer gefunden, die ihm genommen wurden, sollen dreimal nach der St. Antoni Kapelle (bei Mellingen) wallfahrten und „allzeit einen Rosenkranz samt 5 Vaterunser und Ave Maria beten.“

7. Hehlerei.

1726. 9. Dezember. Frau R. B., weil sie einen bei ihr versetzten, gestohlenen roten Leibrock nicht zurückgeben wollte, wird mit 10 ₣ gebüßt und in die Gefangenschaft erkannt. Bittet um Gnade. Soll mit Gnade 4 ₣ erlegen. Die Gefangenschaft wird ihr geschenkt.

8. Diebstahlsversuch.

J. S. wollte im Kloster Königsfelden einen Sack Mehl entfremden, wurde aber darob ertappt und dafür mit 50 Gl. gebüßt. Beim Ge= richtsherrn verzeigt, ist er „wegen diesem so großen frevel in große Ungnad und Straf gefallen. Soll demnach gnedig angesehen sein und zur fernern Besserung Buß bezahlen 30 ₣ und in die Gefangenschaft erkennt sein. Mit Gnade 12 ₣. Die Gefangenschaft wird ihm ge= schenkt.“ (1733. 22. Dezember.)

9. Vorzeitiger Beischlaf und Ehebruch.

1764. 10. Dezember. H. M. S. hat mit seiner jetzigen frau vor= zeitigen Beischlaf ausgeübt, so daß er sie heiraten mußte. Soll Gott um Verzeihung bitten und 30 ₣ Buße zahlen. Mit Gnade 20 ₣.

1765. M. B. wegen frühzeitigem Beischlaf. „Wegen disem Großen freffel soll er weilen er sich am lesteren Exempel nit gespieglet“ zur Buße geben 40 ₣. Mit Gnade 25 ₣.

1779. 20. April. H. M., verheiratet, arm, Vater vieler Kinder, wird wegen Ehebruchs mit einer ledigen, fremden Weibsperson, die in Tägerig diente und in der fremde Kindbettete, mit 60 ₣ gebüßt, nebst obrigkeitl. Kosten. Hält wiederholt demütigst um Gnade an, worauf die Buße auf 35 ₣ reduziert wird. Muß auch Gott und die Obrigkeit um Ver= zeihung bitten.

¹ Gebühr für Entlassung aus der Haft.

1784. 16. Dezember. J. M. wegen „früozeitigem“ Beischlaf aus Gnaden vom Gerichtsherrn mit 15 ♂ gebüßt.

1785. 12. Dezember. U. M. hatte ein uneheliches Kind. „Soll vor Gericht bei offner Porten Gott und eine wohlweise Obrigkeit wegen ihrem Fehler und gegebener Argernus umb Verzeihung bitten, dann anderen zu einem Exempel mit einem Streūwen Franz von dem Gerichtshauß bis an die laster Stud allda geführt und bei derselben zu ihrer Buß ein Stund Stehen“ und dem Wächter für seine Mühe 20 β bezahlen.

10. Betrug.

J. Bl. entlehnte in Baden 50 Gl., um daraus angeblich eine Schuld zu bezahlen, ließ aber den größten Teil seines Haustrates nach Zürich führen und machte sich mit dem entlehnten Geld aus dem Staube. Seine Frau und Tochter, die von allem Kenntnis hatten, schafften die übrige Fahrhabe nach Rüti. Bl. kehrte nachher wieder von Zürich zurück und versteckte sich im Holz bei Rüti. Alle drei wurden gefänglich eingezogen, die Frau nach Mellingen abgeführt, Vater und Tochter nach Bremgarten, gütlich und peinlich examiniert. Mutter und Tochter leugnen und widersprechen sich. Die ganze Familie wird wegen ihres Vergehens für zwei Jahre aus dem Gericht der Stadt Mellingen „bannisiert“ (ausgewiesen). Sie haben auch dem Großweibel anzuloben, daß sie während der Zeit der Verbannung dieses Land nicht mehr betreten werden. Ihr Vermögen und Hab- und Schafft wird zur Bestreitung der ergangenen Kosten und der vorhandenen Schulden verwendet. (1746. 15. Dezember.)

11. Schlägereien, Mißhandlungen, Körperverleidungen.

1677. 6. Juli. Frau Bl. hat die Vögtin mit „bösen Worten zuegereth, geschimpft, geschmaht vnd geschendt, fuli alti schellen geheißen, soll zur Straf geben mit Gnad 2 ♂.“

1684. 16. Mai. Vier Knaben (junge Bursche) von W., U. und T. haben an der Kilbi zu Tägerig einander geschlagen. Buße 1—3 ♂.

f. H. der Wirt, weil er „dem Zwingherren nit angezeigt, wie daß er Eydshalber doch schuldig anzuseigen, soll Buß geben mit Gnad 20 ♂.“

1711. 17. Juni. M. hat den S. beim Gemeindewerke am Dorfbach mit einer Stange geschlagen; S. seinerseits hebt wider den M. einen Stein auf und sagt: Was ist das für ein fuler Ketzer? M. wird für seinen Fehler zu 35 ♂ Buße verurteilt, S. zu 15 ♂.

1725. 17. Dezember. J. W. St. hat einen Knecht in der Stube unter die Bank gelegt und gestoßen und umgekehrt hat der Knecht den St. mit einem Lichtstock geschlagen und „Bluothroß“ (blutrünftig) gemacht. Erk.: Weil St. also „harte Klepte Eingelegt, daß es auf Criminalsach sein Aussehen hatte, so soll er mit 50 R. und 10 B. Urtalgeld gebüßt werden. Mit Gnaden 15 R. Der Knecht 15 R., Urtalgeld 10 B. und den Kundschafft sagen ihr Lohn, jedem 2 Bz.“ 2. Die Geb. A. Bl. und H. J. Bl. haben an der Kilbi den M. Sch. ohne Ursache angegriffen mit „horraupfen vnd Stoßen vnd herumb Zehren.“ Buße: jeder 10 R., nebst Kosten.

1728. 22. Dezember. Frau M. hat dem H. H. vor der Gerichtsstube die Hand ins Gesicht geschlagen, daß er geblutet. Buße 3 R. Mit Gnade 1 R.

1729. 6. Mai. B. von Brugg und f. K. von Oberburg haben dem Bedienten A. B. in Gnadenthal auf offener Straße mit Gewalt das Rohr (Flinte) entrissen, dasselbe stark beschädigt und nachher den A. B. arg traktiert. Urteil: B. soll 45 R. Buße zahlen, K. 30 R., Schmerzengeld, Mühwalt, Kosten und für das zerschlagene Rohr beide 12 R. Mit Gnade B. 36 R., K. 16 R. und jeder dem Kläger 6 R.

1736. 10. Dezember. Ein Knabe hat mit einem spitzigen Stein einen andern Knaben am Kopf und Brust gefährlich verletzt; soll deswegen 2 Stunden in die Trülle. Seine Eltern aber, weil er also übel und frech erzogen, sollen zur Warnung, den Knaben besser zu ziehen, Fuß geben 10 R.

1753. 12. Dezember. H. J. St. hat einen Stein unter das Volk geworfen und den J. S. am Arm getroffen. Urteil: 24 Stunden Gefangenschaft.

1759. 10. Dezember. C. f. hat mit den Füßen seinen Bruder H. „auf die gemäch [Geschlechtsteile] gestoßen auch mit den Händen daran griffen“, daß H. den Schärer von Wohlen habe brauchen müssen. Erk.: 50 R. Buße „aus sonderer Gnad.“

1764. 24. Mai. M. H. von Nesselbach wurde am 26. Dezember 1763 „von einigen Knaben von Tägerig also entsetzlich angegriffen und geschlagen, daß er zu seiner Curierung und Pflegung zu Mellingen 11 Täg in der Leistung gelegen auch nachgendes bis 23 Täg untauglich ware. Einige Arbeit zu Thun wegen den Empfangenen wunden und schmerzen.“ (Der Gerichtsherr hatte wegen dieses Schlag-

handels vier Sitzungen in seinem Hause gehalten und Verhöre aufgenommen, bei denen die Beklagten vorgaben, der Geschädigte habe sie „schölmembuben, amniellemelltrucker, schnuderbuben“ gescholten). Erk.: Alle Schuldigen (5) werden mit 20—30 ü gebüßt. Die Leistungs- und Barbierkösten sollen die ärtesten Schläger (3) zahlen. Für Versäumnis, Schmerzengeld, ausgegebenes Geld zahlen alle fünf 20 ü. Auf inständiges Anhalten wird jedem an der Buße 5 ü geschenkt.

1772. 15. Dezember. C. M. hat frau Z. geschlagen. Buße 4 ü und soll heut in der Kapelle 1 Psalter beten. Auf Anhalten der Gnad 2 ü und den Psalter beten. falls er bis 12 Uhr dies Tags seine gnädige Buße nit verrichte, muß er an die Stud.

12. Religiöses.

1644. 1. November. Ulrich Stutz in Büschikon wird, weil er in Mellingen in öffentlicher Wirtschaft zu Gunsten Zwinglis und seiner Lehre geredet, mit 400 ü und Gefangenschaft bestraft.

VIII.

Der Untervogt.

Seit wann die Bauersame von Tägerig eine organisierte Gemeinde mit eigenen Vorstehern bildet, ist nicht bekannt. Einen bestimmten Anhaltspunkt für eine bestehende Organisation gibt uns erst ein Spruchbrief vom Jahre 1571 betreffs Weidgang, worin es heißt, es habe sich wegen des Weidgangs ein Span erhoben zwischen Schultheiß und Rat einerseits und dem „Ehrbaren Vogt“ und ganzer Gemeinde anderseits. Das Oberhaupt der Gemeinde Tägerig war demnach zu jener Zeit ein Vogt. Das Libell vom Jahre 1593 nennt als obersten Vorsteher einen „vunderuogt“ und bestimmt bezüglich dieses Beamten folgendes: Jeder Zwingherr hat Gewalt, alle Jahre, wenn er Maien- oder Herbstgericht hält, aus den Zwingsgenossen einen, der ihm angenehm, gefällig und lieb ist, zum Untervogt zu ernennen und zu erwählen. Derselbe hat dem Zwingherren einen „vffghepten eydt“ leiblich zu Gott und den Heiligen zu schwören in allen und jeden ziemlichen und billigen Sachen gehorsam und gewärtig zu sein, alle vorfallenden Pott, Verbot, frefel, die ihm vorkommen und zur Kenntnis gelangen, getreulich zu leiden und anzuzeigen, den Zwingsgerechtigkeiten